



Hier beginnt in Kürze das Seminar:

Grundlagen des Asyl- und Aufenthaltsrechts

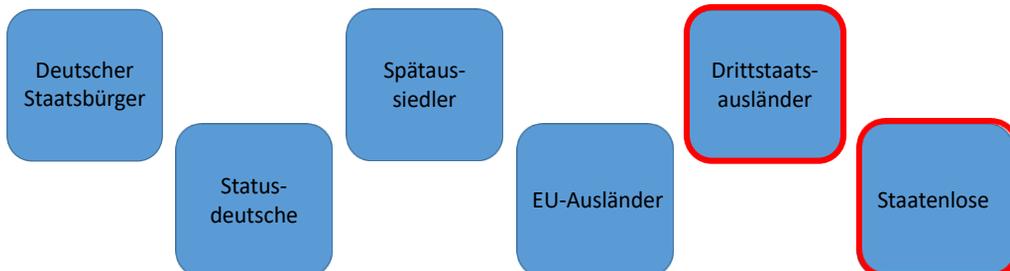
Referentin: Anna Hartnagel

Wir bitten Sie darum, Ihre Kameras und Mikrofone beim Eintreten sowie während der gesamten Dauer des Seminars ausgeschaltet zu lassen.



Typologie der staatsrechtlichen Status

Status = Bündel von Rechten und Pflichten, die durch Verleihung des Status auf die Person übertragen werden



Wer ist ein Flüchtling?

Umgangssprachlich:

Jeder, der aus seinem Heimatland nach Deutschland *flieht*,
ist ein Flüchtling.

ABER...

Wer ist ein Flüchtling?

Die Definition im Gesetz ist eine andere:

- Flüchtling ist nur, wer aus begründeter Furcht vor Verfolgung im Sinne der *Genfer Flüchtlingskonvention* aus seinem Heimatland flieht, ist ein *Flüchtling*.
- Ob jemand Flüchtling ist, stellt das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* im *Asylverfahren* fest.
- Wer Flüchtling ist, bekommt den „*Flüchtlingsstatus*“ (oder den Status als Asylberechtigter) zuerkannt.

Wer ist ein Flüchtling?

Wenn eine Person also im Asylverfahren nicht den Flüchtlingsstatus zugesprochen bekommt...

- Gilt sie laut **Aufenthaltsgesetz** nicht als Flüchtling, sondern nur als „**Ausländer**“ und bekommt auch keinen **Flüchtlingspass**.
- Flüchtlinge dürfen in Deutschland bleiben, Ausländer nicht unbedingt.

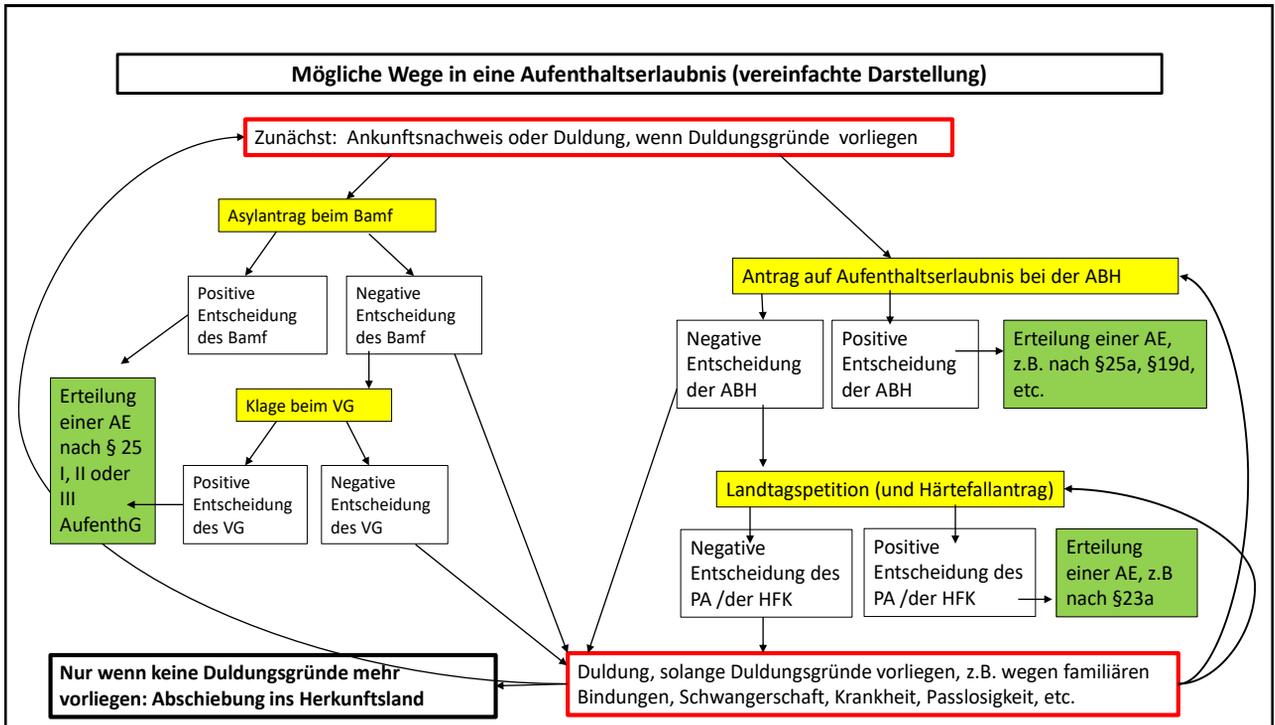
Allgemeine Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt

Ein Ausländer* benötigt für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland:

- A) Einen **Pass** (§3 AufenthG)
- B) Einen **Aufenthaltstitel** (§4 AufenthG)

Duldung und **Aufenthaltsgestattung** sind keine Aufenthaltstitel, sondern Papiere, die für eine „Übergangszeit“ konzipiert sind, in der entweder ein rechtmäßiger Aufenthalt oder die Abschiebung vorbereitet wird.

Der erste große Schritt zur erfolgreichen Aufenthaltssicherung ist die **Aufenthaltserlaubnis**.



Gliederung

1. Basiswissen

- 1.1 wichtigste Gesetzesgrundlagen
- 1.2 beteiligte Behörden
- 1.3 Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
- 1.4 Erteilungsvoraussetzungen

2. Die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Verfahren

- 2.1 Das Asylverfahren
- 2.2 Das Klageverfahren
- 2.3 Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der ABH (ohne/nach erfolglosem Asylverfahren)
- 2.4 Vorbereitung der Ausreise: die Duldung

3. Identitätsklärung und die Erfüllung der Passpflicht

1. Basiswissen

1.1 wichtigste Gesetzesgrundlagen

Sobald ein Ausländer in Deutschland eingereist ist, regeln verschiedene Gesetze, wie mit ihm umgegangen werden soll...

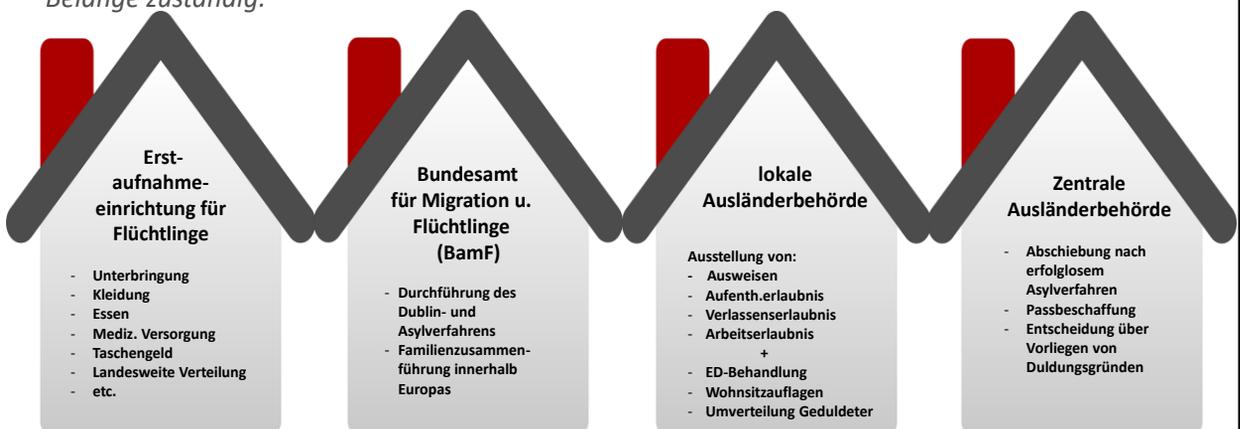
Aufenthalt und Asyl (Auswahl)

- **national:** Grundgesetz (GG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG), Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- **EU:** Dublin-III-Verordnung, EU-Richtlinien zum Asyl (v.a. Qualifikations-, Verfahrens-, Aufnahme- und Rückführungsrichtlinie)
- **international:** Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

1. Basiswissen

1.2 beteiligte Behörden

...und unterschiedliche Behörden werden im Verlauf seines Aufenthalts für seine Belange zuständig:



1. Basiswissen

1.3 Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis



1. Basiswissen

1.3 Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

- = Erster Schritt zur dauerhaften Aufenthaltssicherung
- = Aufenthaltstitel (im Gegensatz zur Duldung und Gestattung)
- = immer befristet und zweckgebunden
- Wird verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen
- Über 80 verschiedene Aufenthaltserlaubnisse im AufenthG



1. Basiswissen

1.3 Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

AE zur Ausbildung	AE zur Erwerbstätigkeit	AE aus humanitären Gründen	AE aus familiären Gründen	Aufenthaltserlaubnis wegen gelungener Integration	AE für einen von diesem Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltswert
§§ 16-17	§§ 18-21	§§ 22-26	§§ 27-36	§ 19d (früher §18a) für qualifiz. Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung § 23a für anerkannte Härtefälle § 25a für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration	§ 7 Abs. 1 Satz 3

§§ im Aufenthaltsgesetz

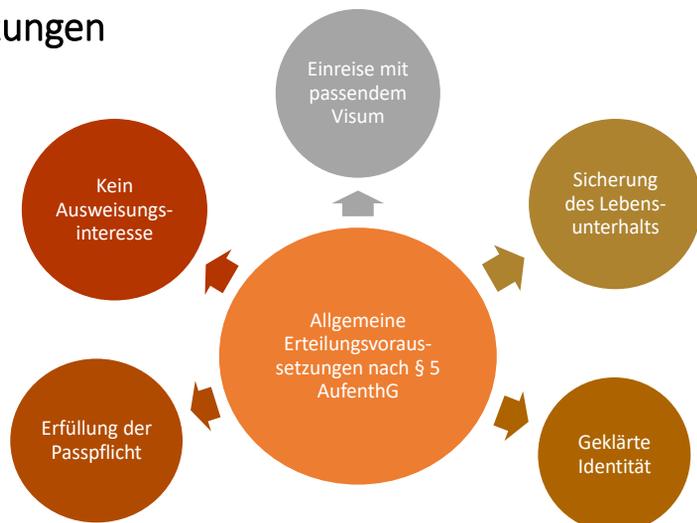
Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen in §5 beachten!

1. Basiswissen

1.4 Erteilungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind regelhaft:

Ausnahmen u.a. für Personen, die erfolgreich ein Asylverfahren durchlaufen haben!



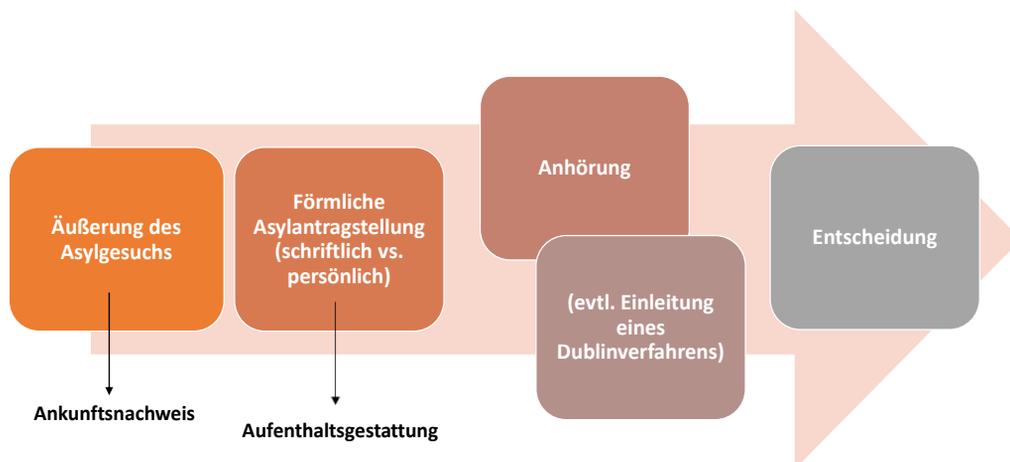
2. Die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Verfahren

... im Überblick

- 2.1 Das Asylverfahren
- 2.2 Das Klageverfahren
- 2.3 Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der ABH (ohne/nach erfolglosem Asylverfahren)
- 2.4 Vorbereitung der Ausreise: Duldung oder Abschiebung

2. Die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Verfahren

2.1 Das Asylverfahren



2. Die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Verfahren

2.1 Das Asylverfahren



- Nach § 55 AsylG gilt der Aufenthalt ab Äußerung des Asylgesuchs als gestattet.
- Erlischt u.a. bei Ablehnung des Asylantrags und vollziehbarer Ausreisepflicht (§67 AsylG)
- Enthält Nebenbestimmungen zu: Wohnsitzauflage, Residenzpflicht, Arbeitsmarktzugang

2. Die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Verfahren

2.1 Das Asylverfahren

Mögliche positive Entscheidungen

4:0 Anerkennung als Asylberechtigter

3:0 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft*

2:0 Feststellung von europarechtlichen Abschiebungsverboten*
 (= „europarechtlicher subsidiärer Schutz“)

1:0 Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten

* Seit 2013 mit dem Oberbegriff „internationaler Schutz“ bezeichnet

2. Die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Verfahren

2.1 Das Asylverfahren

	Asyl-/Flüchtlingsschutz	Subsidiärer Schutz	nat. Abschiebungsverbote
Grund für die Zuerkennung	Persönliche, zielgerichtete Verfolgung, anknüpfend an ein asylerhebliches Merkmal	Folter oder drohende unmenschliche Behandlung; ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens, z.B. bei Bürgerkrieg	v.a. lebensbedrohliche Krankheiten / Verelendung
Rechtsgrundlage	Art. 16a GG / §60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. §3 AsylG	§ 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG	§ 60 Abs. 5 u. Abs. 7 AufenthG
Feststellung im Bescheid	Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.	Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt.	Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 (oder 7) liegt vor.
Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2, 1. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 2, 2. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG
Ausgestellt für:	3 Jahre, danach u.U. Niederlassungserlaubnis möglich	i.d.R. 1 Jahr, danach 2 Jahre	1 Jahr

Positive Entscheidungen gelten bis auf Widerruf! Verlust des Status nach Wegfall der Umstände für die Erteilung möglich!!! (vgl. §73 AsylG)

2. Die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Verfahren

2.1 Das Asylverfahren

Mögliche negative Entscheidungen im Asylverfahren

- unbegründet
- offensichtlich unbegründet
- unzulässig (siehe: Schulungsmaterial Dublin-/Drittstaatenverfahren)

2. Die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Verfahren

2.2 Das Klageverfahren

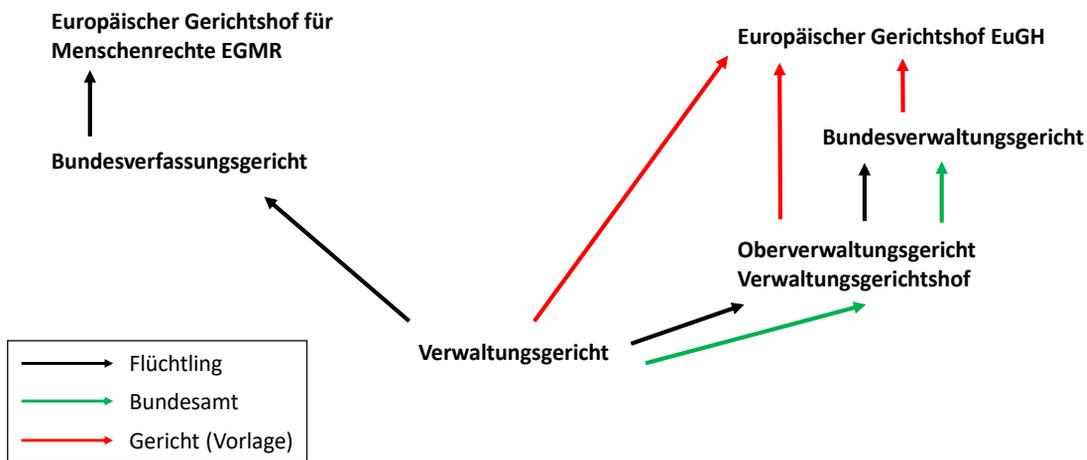
Vergleich der Ablehnungen im Asylverfahren

	Einfach unbegründet	Offensichtlich unbegründet
Klagefrist	2 Wochen*	1 Woche
Aufschiebende Wirkung der Klage	ja	nein, Eilantrag (=Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage) ist nötig, muss binnen einer Woche gestellt werden.
Ohne Klage bzw. bei Ablehnung der Klage / Ablehnung des Eilantrags	Ausreisefrist 30 Tage	Ausreisefrist 1 Woche
	Verlust der Aufenthaltsgestattung Duldung, wenn Duldungsgründe vorliegen	
Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen möglich?	Aus humanitären Gründen ja, ansonsten nur bei Anspruch auf die AE (§10 Abs. 3 AufenthG)	Bei Ablehnung nach §30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG nein (§10 Abs. 3 AsylG), nur bei Anspruch auf eine AE, und in der Praxis bei erfolgreichen Härtefallanträgen

*auch bei Klage auf besseres Recht

2. Die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Verfahren

2.2 Das Klageverfahren



2. Die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Verfahren

2.2 Das Klageverfahren

- **Klagefrist:** läuft ab Tag der Zustellung des Bescheids
- Klage muss **schriftlich** eingereicht werden
- Rechtsantragsstelle des VG kann genutzt werden
- kann später **begründet** werden
- **anwaltliche Vertretung** sinnvoll, aber (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) nicht verpflichtend
- Entscheidung meist nach **mündlicher Verhandlung**
- Verwaltungsgericht kann das Bamf verpflichten, Schutzstatus zu gewähren

2. Die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Verfahren

2.3 Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der ABH

- Aufenthaltserlaubnisse werden immer bei der lokalen ABH beantragt.
- unterschiedlich weite Ermessensspielräume:

Muss-Bestimmung („die Erlaubnis ist zu erteilen“)

d.h. die Behörde ist in ihrer Entscheidung gebunden

z.B. bei
 Flüchtlingsstatus
 und sub. Schutz

Soll-Bestimmung („die Erlaubnis soll erteilt werden“)

d.h. die Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen anders entscheiden

z.B. bei nat. Abschiebe-
 verboten

Kann-Bestimmung („die Erlaubnis kann erteilt werden“)

d.h. die Behörde trifft eine Ermessensentscheidung, die nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

2. Die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Verfahren

2.3 Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der ABH

- Antrag immer schriftlich einreichen
- Auf rechtsmittelfähigen Bescheid bestehen
- Bei Untätigkeit/Ablehnung evtl. Klageweg bestreiten

Achtung: bei aufenthaltsrechtlichen Klageverfahren fallen Gerichtskosten an!

Achtung: ein Antrag auf AE bei der ABH hat **keine aufschiebende Wirkung und schützt nicht vor Abschiebung. Wenn bereits eine Abschiebeanordnung/-androhung erlassen wurde, kann die Abschiebung trotzdem vollzogen werden!**

2. Die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Verfahren

2.4 Vorbereitung der Ausreise: die Duldung



- „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (§60a Abs. 2 AufenthG)
- Kein Aufenthaltstitel, regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Ausländern
- Soll zur freiwilligen Ausreise oder zur Abschiebung führen
- Wird oft wieder und wieder verlängert ohne tatsächliche Aufenthaltsbeendigung
- Erlischt, sobald die Duldungsgründe wegfallen (und nicht mit Ablauf des Gültigkeitsdatums).

2. Die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Verfahren

2.4 Vorbereitung der Ausreise: die Duldung

Duldungsgründe

- Tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung
z.B. ungeklärte Identität, keine Heimreiseverbindung, keine Heimreisedokumente, gesundheitliche Hindernisse
- Rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung
z.B. gelebte eheliche Lebensgemeinschaft, schützenswerte Eltern-Kind-Beziehung, Folgeantragstellung, gerichtliche Beschlüsse, etc.
- Dringende humanitäre oder persönliche Gründe
z.B. Ausbildung, Beschäftigung im Sinne des §60d AufenthG

3. Identitätsklärung und die Erfüllung der Passpflicht

Rückblick

§ 3 Abs. 1 AufenthG - Passpflicht

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2).

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG – allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass (...) die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

3. Identitätsklärung und die Erfüllung der Passpflicht

Mitwirkungspflichten bei Passlosigkeit

§ 48 Abs. 3 AufenthG

„Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.“

3. Identitätsklärung und die Erfüllung der Passpflicht

Was ist ein Nationalpass?

- „beweist, wer ich bin“ / „damit kann man reisen“ / „belegt die Staatsangehörigkeit“
- Identitäts- und Grenzübertrettsdokument mit Ausweisfunktion, Wiedereinreisegarantie

Wichtigste Funktion im Aufenthaltsrecht:

Er ist die Verkörperung eines **Rückübernahmeversprechens** und einer **Unterschutzstellung!**

d.h. der ausstellende Staat akzeptiert, dass der Passinhaber abgeschoben wird!

- Während eines laufenden Asylverfahrens muss kein Pass beschafft werden!

3. Identitätsklärung und die Erfüllung der Passpflicht

Ausnahmen von der Passpflicht

Ausnahme 1: Asylberechtigte und Anerkannte Flüchtlinge

→ Von anerkannten Flüchtlingen kann (i.d.R.) nicht verlangt werden, dass sie sich an ihre Heimatbehörden wenden. Sie erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge.

Ausnahme 2: Subsidiäre Schutzberechtigte, die keinen Nationalpass beschaffen können

→ Wenn kein Nationalpass beschafft werden kann, muss für Auslandsreisen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden (Hintergrund: Art. 25 Abs. 2 EU-Qualifikationsrichtlinie)

Ausnahme 3: Inhaber sonstiger AEs, die keinen Nationalpass beschaffen können

→ Ausstellung eines Ausweisersatz (berechtigt nicht zum Reisen). Ausstellung eines Reiseausweis liegt im Ermessen der Behörden.

	Für wen?	Ausgestellt von?	Besonderheiten
Nationalpass	alle Ausländer mit wenigen Ausnahmen	Herkunftsstaat, Konsulat des Herkunftsstaats	Voraussetzung für die Erteilung fast aller Aufenthaltserlaubnisse. Allerdings stellen manche Staaten keine in Deutschland anerkannten Pässe aus (→ dann meist Reiseausweis für Ausländer)
Reiseausweis für Flüchtlinge („blauer Pass“)	Nur Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge (mit AE nach §25 Abs. 1 oder §25 Abs. 2 Altern. 1 AufenthG)	deutsche ABH	Nicht für reisen in den Herkunftsstaat gültig
Reiseausweis für Ausländer („grauer Pass“)	Für Ausländer, die einen Nationalpass beschaffen müssten, dies aber nicht können bzw. denen es nicht zumutbar ist (z.B. Somalis)	deutsche ABH	Bei subsidiär Schutzberechtigten evtl. nicht für Reise ins Heimatland gültig. Wird oft nur für eine konkrete Reise erteilt und dann wieder eingezogen.
Ausweisersatz	Für alle, die keinen Nationalpass beschaffen und nach Ansicht der ABH keinen Anspruch auf einen grauen Pass haben	deutsche ABH	Gilt nur für Deutschland, nicht für Auslandsreisen Besitzer genügt damit der Passpflicht (§48 Abs. 2 AufenthG)
Passersatz-papiere	Für Ausländer, die die ABH abschieben will, die aber nicht selbst einen Nationalpass besorgen.	Konsulat des Herkunftsstaats auf Anforderung der ABH	Bekommt ein Ausländer nicht selbst, dienen nur der Durchführung der Abschiebung



Hessischer Flüchtlingsrat
 Leipziger Straße 17
 60487 Frankfurt
 Tel: 069/976987-10 u. -09
 Mail(allgemein): hfr@fr-hessen.de
 Anna Hartnagel: ah@fr-hessen.de

Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Wir würden uns sehr freuen, Sie als Vereinsmitglied und Unterstützer*in für uns gewinnen zu können!

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF), durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfond gefördert.

